



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kirchhundem
Der Bürgermeister

7. Nachtragssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kirchhundem vom 14.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kirchhundem vom 14.12.1999 beschlossen:

Artikel I (Satzungsänderungen)

1. Paragraph 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, in der zurzeit gültigen Fassung) sind zugunsten und zulasten des/der Wohnungsinhaber*in zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.
2. Paragraph 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines/einer verheirateten, nicht dauerhaft von seiner/ihrer Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der/die Inhaber*in die Wohnung im Veranlagungszeitraum nicht länger als sechs Monate für seinen/ihren persönlichen Lebensbedarf oder den seiner/ihrer Familienmitglieder nutzt oder vorhält.
3. Paragraph 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
 - (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber*innen einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner*innen.
4. Paragraph 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - (2) Hat der/die Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
 1. anhand der Nettokaltmiete, die der/die Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung	10 v. H.,
b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung	20 v. H.,
c) für Teilmöblierung	10 v. H.,
d) für Vollmöblierung	20 v. H. und
e) für Stellplatz oder Garage	5 v. H.
 2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungs-entgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.
 5. Paragraph 4 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 2. die Wohnung von dem/der Eigentümer*in oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
 6. Paragraph 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber*innen einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber*innen geteilt und jeweils anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner*innen) bleibt unberührt.
 7. Paragraph 7 erhält folgende Fassung:
 - (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
 - (2) Der/Die Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
 - (3) Die Vermieter*innen von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter*innen von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).
 8. Paragraph 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige*r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/einer Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder

2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder eine*n andere*n erlangt. Die Strafbestimmungen des § 17 KAG NRW bei Vorsatz bleiben unberührt.

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kirchhundem wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister*in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 17.12.2021

Björn Jarosz
Bürgermeister